

Lehrgänge zum Millionärsclub sittenwidrig?

*Von Franz-Josef Raders
Osnabrück/Fürstenau/Karlsruhe.*

Wird man mit dem Geldlehrgang im Handumdrehen reich, oder ist der rund 5000 Euro teure Kursus einfach nur Abzocke? Der Bundesgerichtshof entscheidet heute in einem Rechtsstreit zwischen einer Hausfrau aus Fürstenau und einer Firma aus Neumünster, von der sie ihr „Lehrgeld“ zurück haben möchte.

Juristisch vertreten wird die 44-Jährige von dem Osnabrücker Rechtsanwalt Eckhard Höckelmann, der schon in vier ähnlichen Fällen für enttäuschte Teilnehmer von Geldlehrgängen vor Gericht gezogen ist. Vor knapp zweieinhalb Jahren hatte das Landgericht Osnabrück den Lehrgangs-Veranstalter rechtskräftig verurteilt, einem Teilnehmer aus Bramsche das gesamte Geld zurückzuzahlen und damit einen erstinstanzlichen Richterspruch des Amtsgerichts Bersenbrück bestätigt.

Obwohl der Kursus eigentlich immer gleich abläuft, war dieser Erfolg vor Gericht fast eine Ausnahme. Knapp 5000 Euro hatte der Elektroinstallateur aus Bramsche für den sogenannten Geldlehrgang gezahlt, den er selbst als „Abzocke“ bezeichnete. Mitte März 2006 hatte der Bramscher die „Studienanmeldung zum Geldlehrgang“ unterzeichnet. Dafür sollte es zwölf schriftliche Lehreinheiten mit einem Erfolgstagebuch geben sowie drei begleitende Informationsveranstaltungen und zum Schluss ein Zertifikat. Im Preis mit enthalten war auch die passive Mitgliedschaft für ein Jahr in einem Millionärsclub.

Dass solche Träume wohl wie Seifenblasen zerplatzen, kam dem Elektroinstallateur erst Ende April 2006 in den Sinn. Er kündigte den Vertrag mit der Firma, die damals noch in Bonn ansässig war, und verklagte sie auf Rückzahlung des Geldes. Das Amtsgericht Bersenbrück gab dem Bramscher Anfang Februar 2007 recht. Grundlage dieser Entscheidung war die Anwendung des sogenannten Fernunterrichtsgesetzes, bei dem ein Lernerfolg auch überwacht werden muss.

Die mittlerweile in Schleswig-Holstein ansässige Firma legte gegen das Urteil des Amtsgerichts Bersenbrück Berufung ein. Begründung: Das Angebot sei kein Studiengang nach dem Fernunterrichtsgesetz. Der Bramscher habe das freiwillig eingeräumte Widerrufsrecht von zwei Wochen verstreichen lassen und erst viele Wochen später nach Erhalt der ersten Seminarunterlagen alles rückgängig machen wollen.

Das Landgericht Osnabrück sah das Mitte 2007 allerdings anders: In einem mittlerweile schon wieder gelöschten Hinweis auf der Internetseite der Firma war unter anderem die Rede davon, dass „erfahrene Dozenten die Antworten der Geldschüler selbstverständlich auf ihre Richtigkeit prüfen“. Wegen dieser und ähnlicher Formulierungen sei die Anwendung des Fernunterrichtsgesetzes zulässig gewesen, hatte das Landgericht Osnabrück damals geurteilt. Die Erwartung Höckelmanns, auch die Rückabwicklung weiterer Verträge problemlos durchzusetzen, sollte sich jedoch nicht erfüllen.

In 20 von 22 entschiedenen Fällen urteilte das Landgericht Osnabrück mittlerweile zugunsten des Lehrgangs-Veranstalters, teilte ein Sprecher der Justizbehörde auf Anfrage mit. Höckelmann hat die Hoffnung auf einen Erfolg heute in Karlsruhe dennoch nicht aufgegeben. Die Revision gegen das Urteil im Fall der Fürstenauer Hausfrau vor dem Bundesgerichtshof will er nicht nur mit Verstößen gegen das Fernunterrichtsgesetz begründen. Der Osnabrücker Anwalt hält die mit seinen Mandanten geschlossenen Geldlehrgangsverträge grundsätzlich für sittenwidrig.

Der Bonner Anwalt der Firma aus Neumünster, Lutz Adam, geht dagegen mit seinem Osnabrücker Kollegen hart ins Gericht. Höckelmann nutze all das nur als Marketinginstrument für sich selbst. Von insgesamt gut 40 Klagen gegen die Geldlehrgänge in den vergangenen gut zwei Jahren sei seines Wissens nur dem Bramscher Kläger recht gegeben worden.